

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat	14.12.2020	Entscheidung

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth

Sachverhalt:

Nur für die in § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abschließend aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Stichwort: Brandstiftung) oder bei Gefahren und Schäden, die durch den Betrieb von Fahrzeugen entstanden sind, können die Gemeinden bei Einsätzen ihrer Feuerwehren Kostenersatz verlangen. Nicht unter diese Bestimmung fallende Hilfeleistungen sind unentgeltlich, die Gemeinden müssen die Kosten selbst tragen.

Durch den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sollen die Leistungstarife an die aktuelle Kostensituation angepasst werden. Der Entwurf dieses 4. Nachtrages ist der Verwaltungsvorlage beigefügt (Anhang 1).

Hinweise zur Kalkulation:

1. Aufgrund einer Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW), die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Muster-satzung stand und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigte, werden der Kalkulation die Durchschnittswerte aus den vergangenen drei Jahren zugrunde-gelegt. Ausgenommen davon sind die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (kalkulatorische Kosten), die für den Kalkulationszeitraum auf Basis der aktuellen Buchwerte zu ermitteln waren. Die der aktuellen Kalkulation zugrundegelegten Sach- und Personalkosten beruhen demnach auf den Rechnungsergebnissen der Wirtschafts-jahre 2017 bis 2019, die Ansätze für die kalkulatorischen Kosten auf der Prognose für das Jahr 2021.

Noch auf der Basis des Kostenbegriffs nach dem bis zum 31.12.2015 geltenden Gesetz über den Feuerschutz- und die Hilfeleistung (FSHG) ist auch für Nordrhein-Westfalen höchstrichterlich entschieden worden, dass die dem Aufwand- und Kostenersatz zugrundeliegenden Kosten in einsatzbedingte und in nicht einsatzbedingte (Vorhalte-)Kosten aufzuteilen sind.

Obwohl dieser Kostenbegriff mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Brand-schutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) dem im Gebühren-recht geltenden Kostenbegriff angepasst worden ist, empfiehlt der StGB NRW zur Vermeidung von Prozessrisiken, weiterhin die Rechtsprechung zum FSHG zu berücksichtigen und die Kosten aufzuteilen.

An diese Empfehlung halten sich nicht alle Gemeinden, vielmehr legen sie alle Kosten zu 100 Prozent ausschließlich auf die tatsächlichen Einsatzzeiten um. Das führt dann im Ergebnis zu deutlich höheren Erstattungsforderungen. Da es aber zu dieser Problematik bislang keine aktualisierte Rechtsprechung gibt, stellt die nun vorliegende Aktualisierung weiterhin auf eine Aufteilung in nicht einsatzbedingte Vorhaltekosten und in einsatzbedingte Kosten ab. Einsatzunabhängige Vorhalte- bzw. Fixkosten stellen mit Abstand den größten Anteil an den Gesamtkosten für die Bereitstellung einer leistungsfähigen örtlichen Feuerwehr dar. Ihr Einfluss auf die Höhe der Kostenersatztarife (je Einsatzstunde bzw. je angefangene Einsatzviertelstunde) ist aber nur marginal, weil diese Kosten auf ein volles Jahr (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) umzulegen sind.

2. Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr üben ihre Dienste ehrenamtlich aus. Dennoch fallen für sie persönliche Kosten an, wie z.B. die Aufwandsentschädigungen für das Führungspersonal und Gerätewarte, für persönliche Schutzausrüstungen, für Unfall- und Haftpflichtversicherungen, für Aus- und Fortbildung, für Verpflegungskosten bei länger andauernden Einsätzen. Obwohl die umlagerelevanten Aufwendungen im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode von 35.200,00 € auf 32.800,00 € gesunken sind, erhöht sich der Tarif für den Personaleinsatz deutlich von 19,73 €/Stunde auf 23,08 €/Stunde. Ursache hierfür sind die um rd. 370 Stunden auf 1.435 Stunden gesunkenen umlagefähigen tatsächlichen Einsatzzeiten.
3. Im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode sind die auf die Feuerwehrfahrzeuge bezogenen einsatzbedingten Kosten durchweg geringer ausgefallen. Das liegt im Wesentlichen daran, dass im aktuellen Kalkulationszeitraum keine einsatzbedingten Reparaturkosten angefallen sind. Für bestimmte Einsatzfahrzeuge (z.B. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge) konnten bei der vorherigen Kalkulation noch keine auf drei Jahre bezogenen durchschnittlichen Einsatzzeiten zugrundegelegt werden, da die Fahrzeuge noch nicht so lange im Einsatz waren und deshalb noch keine tatsächlichen Werte vorlagen. Die Ansätze wurden daher geschätzt. Mittlerweile liegen nun auch hier Werte vor, die eine sicherere Einschätzung ermöglichen.
4. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde auf der Grundlage der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Jahr 2021 ein Zinssatz in Höhe von 5,92 Prozent gewählt (2020: 5,56 Prozent). Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, d.h. aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1970 bis 2019). Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte wurden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Anders als für das Jahr 2020 berücksichtigt die aktuelle Empfehlung der GPA NRW wieder den früher immer eingerechneten Sicherheitszuschlag von 0,5 Prozent. Die Ermittlung der verzinsbaren Anteile erfolgte nach der Restwertmethode. Auflösungserträge aus Sonderposten (hier: Zuweisungen für Investitionen) wurden als Abzugskapital berücksichtigt.

5. Die angesetzten kalkulatorischen Abschreibungen sind auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte errechnet worden. Dabei wurden aktualisierte Preisindizes verwendet.

Des Weiteren sind der Verwaltungsvorlage

- die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2) und
- eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3)

beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt den als Anlage _____ beigefügten 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth.

Bei der Beratung und der Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife vorgelegen.

Ruppichteroth, den 26. November 2020
Der Bürgermeister

Anhänge: 3

- Entwurf des 4. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth (Anhang 1)
- Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2)
- Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3).